

# Wer trägt die Verantwortung auf der Baustelle?

**B**austellen sind Gefahrenquellen: Die Situation ändert sich ständig und die Arbeitsvorgänge verlaufen nicht gleichmäßig. Im Bereich der Versorgungswirtschaft befinden sich Baustellen oft im öffentlich zugänglichen Verkehrsraum. Gefahren können deshalb sowohl für die Beschäftigten auf der Baustelle, aber auch für unbeteiligte Passanten entstehen. Gefährdet sind außerdem Sachen, so zum Beispiel benachbarte Gebäude, Fahrzeuge oder erdverlegte Leitungen.

## Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, hat im Rahmen des Zumutbaren die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um andere vor Schaden

sorgepflicht). Wenn auf einer Baustelle Beschäftigte des Auftraggebers und des Auftragnehmers gleichzeitig im Einsatz sind, hat jedes Unternehmen also die Fürsorgepflicht für seine Beschäftigten.

Unabhängig davon, ob er sich auf der Baustelle aufhält, trägt der Vorgesetzte im Unternehmen die Verantwortung für die ihm unterstellten Beschäftigten. Wenn er seine Verantwortung und weitere Aufgaben an den Vorgesetzten vor Ort übertragen hat, so wird dieser verantwortlich. Ist er jedoch dafür offensichtlich nicht qualifiziert, kann auch der nächsthöhere Vorgesetzte wieder zur Verantwortung gezogen werden.

§ 8 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz verlangt von dem Auftraggeber zusätzlich, sich zu "vergewissern", das heißt er muss ergänzend zum Auftragnehmer auf die Sicherheit der Beschäftigten des Auftragnehmers achten. Dieses Vergewissern ist Ausdruck der Überwachungspflicht des Auftraggebers bei der Vergabe von Gewerken an Fremdfirmen.

## Verantwortung von Baubetreuer oder Baubeauftragtem

Oft überträgt das Versorgungsunternehmen als Bauherr einem qualifizierten Mitarbeiter die Aufgabe, den oder die beauftragten Fremdfirmen zu überwachen. Er soll als sogenannter Baubetreuer

oder Baubeauftragter durch regelmäßige Kontrolle sicherstellen, dass die Arbeiten vertragsgemäß ausgeführt werden. Der Baubeauftragte oder Baubetreuer kann nach dem Willen des Auftraggebers befugt sein, Anweisungen zur vertraglichen Leistung zu geben, nicht aber zu Art und Weise der Arbeiten. Er hat dann keinen Einfluss auf das Sicherheitsverhalten der Arbeiter und ist damit kein Garant für die Sicherheit der Beschäftigten auf der Baustelle. Beobachtet der Baubeauftragte allerdings sicherheitswidriges Verhalten der Fremdfirma oder könnte er es wahrnehmen, muss er die zuständigen Vorgesetzten seines Unternehmens (die Entscheidungsträger) hierüber informieren. Als Vertreter des Auftraggebers hat er auch das Recht, die Arbeiten zu stoppen, bis die Sicherheitsmängel behoben sind oder der Auftragnehmer gefahrungsfrei arbeitet.

## Der Bauleiter und der Projektleiter

Der Bauleiter hat gegenüber dem Baubeauftragten einen erweiterten Kompetenzbereich. Er trägt die Verantwortung dafür, dass alle Sicherheitsvorschriften auf einer Baustelle eingehalten werden. Bauleiter kann ein Mitarbeiter des Versorgungsunternehmens, des Auftraggebers, oder ein Mitarbeiter des Auftragnehmers sein. Es sollte jedenfalls ein qualifizierter

Beschäftigter sein, der einen Großteil seiner Arbeitszeit auf der Baustelle zubringt. Die Funktion des Projektleiters muss nicht mit der des Bauleiters übereinstimmen, da ein Projektleiter des Auftragnehmers nicht immer die notwendige umfassende Anweisungsbefugnis hat. Der Auftraggeber muss vor Beginn der Bauarbeiten klar festgelegt haben, wer die Funktion des Bauleiters mit dem umfassenden Anweisungs- und Eingriffsrecht ausüben soll, um spätere Kompetenzstreitigkeiten zwischen mehreren „Bauleitern“ zu vermeiden. In verschiedenen Bundesländern ist der Bauleiter in der jeweiligen Landesbauordnung verankert. Dadurch, dass der Bauleiter berechtigt ist, auch Mitarbeitern anderer Unternehmen Anweisungen zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu geben, werden aber nicht die Vorgesetzten dieser Unternehmen von ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitern entbunden.

## Der Koordinator

Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass sich mehrere auf der Baustelle tätige Firmen nicht gegenseitig gefährden. Er muss daher über entsprechende Erfahrungen verfügen. Auf Baustellen im Geltungsbereich der Baustellenverordnung, bei denen der Koordinator bereits im Vorfeld der Bautätigkeit umfangreiche Pflichten hat, wird der Bauleiter vielfach zugleich die Koordination übernehmen. Ein Koordinator ohne umfassende Anweisungsbefugnisse kann seiner Aufgabe nicht gerecht werden. Wichtig ist, dass die Aufgabenzuweisung eindeutig ist und dass sich der Baubetreuer und der Bauleiter verständigen, wenn der Auftragnehmer den Bauleiter stellt. Der Koordinator besitzt nicht automatisch eine Anweisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des eigenen Unternehmens oder eines Fremdunternehmens.

## Strafrechtliche Garantverantwortung

Eine strafrechtliche Verantwortung der genannten Personen ergibt sich jeweils aus ihrem Kompetenzbereich: Nur derjenige, der aufgrund seiner Position die Möglichkeit hat, Gefahren durch eigenes Eingreifen abzuwehren, kann strafrechtlich als Garant zur Verantwortung gezogen werden. Das geschieht dann, wenn er es unterlassen hat, einzugreifen, wo es geboten gewesen wäre. Für den Baubeauftragten oder Baubetreuer trifft dies häufig nicht zu. Der Bauleiter nach der jeweiligen (Landes)Bauordnung mit Anweisungsbefugnissen und umfassender Verantwortung ist demgegenüber ein solcher Garant. Aus diesen Gründen ist es auch besonders wichtig, bereits im Vertrag über die Vergabe von Bauarbeiten detaillierte Regelungen darüber aufzunehmen, welche Führungskräfte auf der Baustelle wofür zuständig sind und welche Rechte sie haben.



zu bewahren. Dies ist die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Für den Bauherrn, der durch seinen Auftrag die Einrichtung einer Baustelle veranlasst, gilt also zuerst die Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz von Personen oder Sachen zu treffen.

## Die Überwachungspflicht des Bauherrn

Auch wenn der Bauherr andere Firmen mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt und er nicht selbst auf der Baustelle tätig wird, entfällt hierdurch seine Verkehrssicherungspflicht nicht ganz. Sie wird nur abgelöst durch eine Überwachungspflicht; der Bauherr bleibt in der Verantwortung für die Baustelle. Das kann in folgenden Fällen wichtig werden: Der Bauherr hat im Vertrag mit der Baufirma die Pflicht zur Verkehrssicherung nicht genau genug festgelegt oder er hat nicht darauf geachtet, dass die Firma dazu auch in der Lage ist. Schon während Planung und Auswahl bestimmt der Bauherr das Maß, in dem er später seinen Auftragnehmer überwachen muss.

## Fürsorgepflicht jedes Arbeitgebers

Neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht haben Bauherr (Auftraggeber) und Auftragnehmer die Pflicht, für die Sicherheit ihrer jeweiligen eigenen Mitarbeiter zu sorgen (Für-